

10.1-30-12-115-10-4

2012-02-27/12 62
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

AL 10

Erhebung einer Kulturförderabgabe

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob Gemeinden eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer erheben können.

In der jüngeren Rechtsprechung dürfte sich eine Tendenz zur Zulässigkeit einer Erhebung abzeichnen (vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.05.2011, 6 C 11337/10 und 6 C 11408/10; Beschluss des Thüringer OVG vom 23.08.2011, 3 EN 77/11; VG Düsseldorf vom 02.12.2011; 25 K 187/11; sämtlichst zitiert nach juris). Wegen des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatzes der Normenwahrheit wird eine Zweckbindung kritisch gesehen (sh. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.5.2011, 6 C 11408/10, Rz. 70, aaO.).

gez. Manuela Gabriel